

ZF LDI Poststelle

An:

Betreff:



[redacted]@stadt-koeln.de

AW: Antrag Herrn Robert Michels auf Informationszugang vom 19.9.2017

Der Eingang Ihrer E-Mail vom 22.11.2017 wird hiermit bestätigt.

--

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-38424-0
Fax: 0211-38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de
Öffentlicher Schlüssel für allgemeine E-Mailadresse:
www.ldi.nrw.de/metanavi_Kontakt/key_ldi.asc

--

Von: [redacted]@stadt-koeln.de [mailto:[redacted]@stadt-koeln.de]

Gesendet: Mittwoch, 22. November 2017 12:34

An: ZF LDI Poststelle

Cc: [redacted]@stadt-koeln.de; [redacted]@stadt-koeln.de

Betreff: WG: Antrag Herrn Robert Michels auf Informationszugang vom 19.9.2017

Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau [redacted]

vielen Dank für Ihre Email, welche zuständigkeitshalber an das Sportamt der Stadt Köln weitergeleitet wurde.

Hiermit möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass sich die Angelegenheit noch in der Prüfung befindet.

Wir werden uns zeitnah unaufgefordert wieder bei Ihnen melden.

Bis dahin bitte ich noch um etwas Geduld und verbleibe

mit freundlichen Grüßen aus Köln

Im Auftrag

Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin
Sportamt der Stadt Köln
Aachener Str.
Sportpark Müngersdorf, Olympiaweg 7

50933 Köln

Telefon: 0221/22 [redacted]

Telefax: 0221/22 [redacted]

E-Mail: [redacted]@stadt-koeln.de

Von: Poststelle@ldi.nrw.de [mailto:Poststelle@ldi.nrw.de]

Gesendet: Donnerstag, 2. November 2017 17:44

An: 1000/3 Stadtverwaltung Köln

Cc: [REDACTED] fragdenstaat.de

Betreff: Antrag Herr Robert Michels auf Informationszugang vom 19.9.2017

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag Herr Robert Michels auf Informationszugang vom 19.9.2017

Aktenzeichen: 209.2.3.2.10-3636/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Michel hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und mitgeteilt, bei Ihnen den o.g. Antrag auf Informationszugang über die Internetplattform fragdenstaat.de (# 24643) hinsichtlich des zwischen der Stadt Köln und der UEFA geschlossenen Vertrags zur Austragung der Fußball-EM gestellt zu haben. Mit Schreiben vom 19.10.2017, welches mir in Kopie vorliegt, haben Sie seinen Antrag unter Bezugnahme auf die Ausnahmetatbestände nach §§ 7 Abs. 1, Abs. 2 lit. a IFG NRW abgelehnt.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführungen um Stellungnahme:

Soweit Sie sich zur Ablehnung des Informationszugangsantrages auf § 7 Abs. 1 IFG NRW berufen haben, weise ich auf Folgendes hin:

Der Verweigerungsgrund des § 7 Abs. 1 IFG NRW schützt den Prozess der Entscheidungsfindung einer öffentlichen Stelle, nicht jedoch das gesamte Informationsmaterial, das einer Entscheidungsfindung dient. Zweck der Vorschrift ist es, noch nicht abschließend bearbeitete Entscheidungsentwürfe oder andere vorbereitende Arbeiten, die später möglicherweise nicht die Billigung der Behördenleitung finden, der allgemeinen Zugänglichkeit zu entziehen (vgl. Haurand/Stollmann, in: Praxis der Kommunalverwaltung; Kommentierung zum IFG NRW, Anm. 2.1 zu § 7). Die Vorschrift nimmt somit Rücksicht auf die Direktions- und Entscheidungsbefugnis der Behördenleitung als Ausdruck des Hierarchieprinzips von Behörden. Entwürfe in diesem Sinne sind besonders daran zu erkennen, dass sie noch nicht von der/dem dazu befugten Mitarbeiter/in der Behörde unterzeichnet worden sind. Arbeiten zur unmittelbaren Vorbereitung liegen etwa vor, wenn in einem Vermerk verschiedene Entscheidungsalternativen aufgezeigt werden. Eine Beweiserhebung und deren Ergebnisse gehören dagegen beispielsweise nicht zur unmittelbaren Vorbereitung einer Entscheidung und können daher Gegenstand eines Informationsrechts sein. Ebenso sind Gutachten und Stellungnahmen Dritter, die vor einer Entscheidung eingeholt werden, nicht als Entscheidungsentwurf oder Arbeit zur unmittelbaren Vorbereitung anzusehen. Bezogen auf den konkreten Fall dürfte die von Ihnen erwähnte und von Herrn Michel beantragte Absichtserklärung wohl kaum unter den Begriff des Entscheidungsentwurfs fallen, da eine Absichtserklärung nicht mehr lediglich dem

Entwurfsstadium zuzurechnen ist, sondern vielmehr eine von Entscheidungsbefugten unterzeichnete Willenserklärung zum späteren Abschluss eines Vertrags darstellt.

Hinsichtlich Ihrer Ablehnung des Informationszugangsantrages auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 lit. a IFG NRW weise ich auf Folgendes hin:

Der Sinn und Zweck des § 7 Abs. 2 lit. a IFG NRW liegt darin, die nach außen vertretene Entscheidung einer Behörde nicht dadurch angreifbar zu machen, dass interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen zwischen mehreren beteiligten Stellen bekannt werden. Das Prinzip der Einheit der Verwaltung soll dazu führen, dass staatliche Maßnahmen nicht als Entscheidung einer bestimmten Person oder einer Organisationseinheit, sondern als solche des Verwaltungsträgers wahrgenommen werden. Aufgrund dessen ist allerdings deutlich zu differenzieren zwischen den Grundlagen und Ergebnissen der Willensbildung auf der einen und dem eigentlichen Prozess der Willensbildung auf der anderen Seite. Der Ausschlussgrund kann, wie das OVG NRW (Urteil vom 09.11.2006, Az: 8 A 1679/04) klarstellt, lediglich für Anordnungen, Äußerungen und Hinweise gelten, die die Willensbildung steuern sollen. Nicht hierunter falle hingegen etwa jede Stellungnahme oder jeder Vorschlag für eine zu treffende Entscheidung, da ansonsten zu sämtlichen internen Vorbereitungsmaßnahmen innerhalb einer Verwaltung kein Informationsanspruch bestünde. Zudem liefe der Ausschlussgrund des § 7 Abs. 1 IFG NRW, der einen Zugangsanspruch nur für Arbeiten und Beschlüsse zur unmittelbaren Vorbereitung von Entscheidungen ausschliesse, sonst nahezu leer. Nur wenn die zu schützenden Unterlagen aber selbst interne Meinungsverschiedenheiten oder unterschiedliche Auffassungen innerhalb einer oder zwischen verschiedenen Behörden erkennen lassen, sind diese nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 lit. a IFG NRW auch über den Abschluss einer Entscheidung hinaus zu schützen. Bezogen auf den konkreten Fall ist hingegen kaum davon auszugehen, dass die Absichtserklärung selbst derartige Meinungsverschiedenheiten erkennen lässt.

Ich habe dem Antragsteller eine Kopie meines Auskunftersuchens zur Information übersandt. Ferner beabsichtige ich, ihm Ihre Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden. Sollten Sie gegen die Übersendung Ihrer Stellungnahme an den Antragsteller Bedenken haben, bitte ich um Mitteilung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Referat 2 - 
Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf
Tel.: 0211-38424-52
Fax: 0211-38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de
Öffentlicher Schlüssel für allgemeine E-Mailadresse: www.ldi.nrw.de/metanavi_Kontakt/key_ldi.asc